

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 119/2017****vom 7. Juli 2017****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2019/726]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2017/185 der Kommission vom 2. Februar 2017 zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen für die Anwendung gewisser Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Da die Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. 1079/2013 der Kommission ⁽²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, am 31. Dezember 2016 endete, sollte die entsprechende Bezugnahme aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (3) Der Beschluss 2010/680/EU der Kommission ⁽³⁾, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wurde durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/478 der Kommission ⁽⁴⁾ mit Wirkung zum 1. Januar 2018 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (4) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (5) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel I Teil 6.1 erhält der Text von Nummer 20 (Verordnung (EU) Nr. 1079/2013 der Kommission) folgende Fassung:

„**32017 R 0185:** Verordnung (EU) 2017/185 der Kommission vom 2. Februar 2017 zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen für die Anwendung gewisser Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 29 vom 3.2.2017, S. 21)“
2. In Kapitel III Teil 2 wird unter der Rubrik „RECHTSAKTE, DENEN DIE EFTA-STAAATEN UND DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE GEBÜHREND RECHNUNG TRAGEN MÜSSEN“ Nummer 82 (Beschluss 2010/680/EU der Kommission) mit Wirkung vom 1. Januar 2018 gestrichen.

⁽¹⁾ Abl. L 29 vom 3.2.2017, S. 21.

⁽²⁾ Abl. L 292 vom 1.11.2013, S. 10.

⁽³⁾ Abl. L 292 vom 10.11.2010, S. 57.

⁽⁴⁾ Abl. L 73 vom 18.3.2017, S. 29.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2017/185 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2017.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin

Sabine MONAUNI

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.